

Lieferungsbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Lieferanten zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und auch dann wenn der Besteller in gleichem Sinne auf seine eigenen Einkaufsbedingungen verweist.

1. Preisangebot

Die Preisangebote werden in Euro abgegeben und sind, wenn nichts anderes erwähnt ist, Preise, die keine Mehrwertsteuer enthalten; sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten und stehen unter dem Vorbehalt der Veränderung nach oben und auch unten entsprechend den Lohnkosten und Rohstoffpreisen. Der Lieferant ist berechtigt, die Preise zu berechnen, die den Marktbedingungen am Tage der Lieferung entsprechen.

2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) wird unter dem Tage des Abgangs der Ware bzw. der Teillieferung ausgestellt.

Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware bei dem Lieferanten eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgestellt.

Die Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug in Euro zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 % gewährt, ausgenommen Kleinaufträge bis € 125,-. Bei solchen Kleinaufträgen gilt Nachmahnesendung als gewerbetüblich. Bei neuen Verbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden.

Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Kundenakzente werden für die ersten 30 Tage spesenfrei angenommen. Die Diskontospesen für den Rest der Laufzeit gehen zu Lasten des Wechselgebers. Die Hereinnahme von Eigenakzepten erfolgt nur gegen Vergütung der Diskontospesen und sonstiger Kosten. Wechsel und Akzente werden stets nur zahlungshalber entgegengenommen. Ein Skontoabzug bei Zahlung mittels Wechsel ist ausgeschlossen.

Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Ein Skontoabzug auf Teil- oder Zwischenrechnung wird nur gewährt, wenn Barzahlung innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist erfolgt. Bei Bereitstellung größerer Papier- und Kartonmengen oder besonderer Materialien durch den Lieferanten ist dieser berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen. Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bankdiskont zu vergüten. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei dem Lieferanten eingeht, als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug oder ergeben sich nachteilige Kreditbeurteilungen, so steht dem Lieferanten das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen einschließlich laufender Wechsel zu verlangen. Desgleichen hat der Lieferant das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen oder Vorauszahlung zu verlangen.

3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum des Lieferanten. Sie darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Schecks oder Wechsel ohne Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den Lieferanten übergeht. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten, welcher diese Abtretung hierdurch annimmt.

An alle vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeder Art ist hinsichtlich sämtlicher Forderungen des Lieferanten mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt.

4. Lieferungen

gelten als Lieferwerk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort oder frei Haus, erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt der Lieferant keine Verbindlichkeit für billigsten und schnellsten Versand oder Transportrisiko, Transportversicherungen sind, wenn erwünscht, vom Auftraggeber selbst zu besorgen. Alle damit verbundenen Kosten gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.

5. Lieferzeit

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verläßt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Klichsches usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Eintreffen seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen.

Für Überschreitung der Lieferzeit ist der Lieferant nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, verursacht wird. Betriebsstörungen – sowohl im eigenen Betrieb wie im fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind – verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Kohlen- oder Kraftmangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit und des Preises berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Lieferanten für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

6. Lieferungsverzug

Bei Lieferungsverzug des Lieferanten ist der Auftraggeber in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt; Schadensersatz oder Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen.

7. Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen dem Lieferanten die Rechte aus § 326 BGB zu. Statt dessen steht dem Lieferanten aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teils Schadensersatz zu verlangen.

Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige bzw. bei avisiertem Versand prompt ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

8. Beanstandungen

sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Der Lieferant hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Versteckte Mängel die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Lieferanten geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Lieferanten eintrifft.

Abweichungen, bedingt durch die Endlosdrucktechnik, sind wie folgt zulässig:

Liefermenge: Mehr- oder Minderlieferungen bis zu ca. 10-15 % der bestellten Menge. Bei Klein- oder Kleinstmengen erhöht sich der Satz – auch abhängig von Mehr- oder Minderlieferungen der Papierfabriken – auf 25 bis 50 % – ohne Einfluß auf den vereinbarten Preis.

Standifferenzen: bis zu 0,5 % der Blattgröße. Der Lieferant kann nicht für Standifferenzen verantwortlich gemacht werden, die durch Veränderung des Materials nach erfolgter Ablieferung infolge klimatischer Einwirkungen in den Lager- oder Arbeitsräumen des Auftraggebers entstehen.

Druckfarben: Abweichungen in der Druckfarbe gegenüber der druckreifen Vorlage, bedingt durch Unterschiede im verwendeten Material und dem Naß-in-Naß-Druck.

Papier und Kohlepapier: Zwischen dem vom Auftraggeber genehmigten Muster oder den vom Lieferanten bestellten Sorten, Qualitäten und Farben sowie Papiergewichten und der Lieferung können Schwankungen auftreten, bedingt durch technische Gegebenheiten beim Papier- und Kohlepapierhersteller, bedingt auch durch die Lieferquelle, die aus Termingründen etc. in Anspruch genommen werden mußte. Dafür kann der Lieferant nicht haftbar gemacht werden.

Für selbstschreibende Papiere gelten bezüglich Qualität, Durchschreibe- und Lagerfähigkeit die Bedingungen des jeweiligen Herstellers und/oder Lieferers solcher Papiere die auf Anforderung zur Verfügung stehen. Der Lieferant kann für Mängel oder Fehler bei solchen Papieren nicht haftbar gemacht werden.

Soweit bestimmte Sonderarbeiten, wie z.B. besondere Heftungen, auch Gummieren, Imprägnieren usw. durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Lieferungsbedingungen der einschlägigen Branche, die auf Anforderung dem Auftraggeber zur Verfügung stehen.

Sonderanforderungen an die Beanspruchbarkeit der Endlosformulare, ihre Trenn- oder Schneidbarkeit, die Durchschreibefähigkeit des Einmalkohlepapiers in bezug auf die Beschriftungsart (z. B. Schnelldrucker, Tabelliermaschine, Adrema) und ihre Verwendung in bestimmten Maschinen müssen bei Bestellung besonders angegeben werden; andernfalls gilt die Lieferung als einwandfrei. Ergibt vom Auftraggeber keine besondere und ausdrückliche Vorschrift über die Art der Heftung von Endlosätzen, so ist der Lieferant berechtigt, eine der bei ihm üblichen Heftarten zu wählen, auch wenn ein für Angebot oder Auftrag vorgelegtes Muster eine andere Heftart aufweist. Besteht eine Vorschrift über die Heftart, so ist der Lieferant, im Falle auftretender technischer Schwierigkeiten, auch dann berechtigt die Heftart zu wählen, die den Gegebenheiten am besten entspricht. Das gilt sinngemäß auch für die Längs- und Querperforation, die – ungeachtet evtl. Vorschriften – entsprechend den vorhandenen Werkzeugen, bestehenden technischen Möglichkeiten und nach Übllichkeit ausgeführt werden.

Für Verschulden des Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 831 BGB gehaftet.

9. Verpackung

aus Papier oder Pappe wird zu den Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen.

10. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster

werden berechnet, besonders auch dann, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

11. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

Für fremde Druckstöcke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt der Lieferant keine Haftung.

12. Versicherungen

Wenn die dem Lieferanten übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere, zur Aufbewahrung übergebener Stehsatz, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

13. Schriften

Der Lieferant kann und darf für erteilte Aufträge die Schriften verwenden die ihm zur Verfügung stehen, wobei möglichst eine dem Manuskript ähnliche Schrift gewählt werden soll.

Das Verlangen nach einer bestimmten Schriftart – Schriftgrad etc. kann und braucht nur berücksichtigt werden, wenn ein solches Verlangen bei Angebot oder Auftrag ausdrücklich gestellt wurde.

Nach erfolgtem Satz und Korrekturvorgabe kann, ohne daß eine Schriftvorschrift bestand, keine Schriftänderung zu Lasten des Lieferanten verlangt werden. Wird eine Schriftänderung unumgänglich so gehen alle dabei entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist aus solcher Sachlage heraus nicht berechtigt vom Auftrag zurückzutreten.

14. Satzfehler

werden kostenfrei berichtet; dagegen werden von dem Lieferanten infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend.

15. Korrekturabzüge

und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und dem Lieferanten druckreif erklärt zurückzugeben, zusammen mit allen Manuskripten und sonstigen Vorlagen. Der Lieferant haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgenommene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Das gilt auch für Angaben bzgl. der Art und Beginn einer Numeration, bzgl. Änderungen in den Papierqualitäten oder Papierfarben etc. Zurückgegebene Korrekturabzüge gelten auch dann als druckreif erklärt, wenn eine Bestätigung durch Unterschrift unterlassen wurde.

Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten bzw. gedruckten Manuskripten ist der Lieferant nicht verpflichtet dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden.

Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen, einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes, der Druckstock-Änderungen usw. zu Lasten des Auftraggebers. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andruckungen und dem Auflagedruck.

16. Das Auflagern und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen (auch aus sog. Abrufaufträgen)

wie z. B. Druckarbeiten, Stehsatz, Mono- und TTS-Rollen, Matern, Druckplatten fremder Art, fremden Papieren usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und ist besonders zu vergüten. Dies gilt insbesondere auch für sogenannte Abrufaufträge. Abrufaufträge müssen terminlich abgestimmt sein. Ist bei Auftragsabschluß keine Vereinbarung getroffen, in welchen Zeitabständen die einzelnen Auftragsmengen zu liefern sind, so gilt als vereinbart und anerkannt, daß der letzte Abruf aus einem Auftrag nicht später liegen kann als 9 Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung. Ist der Abruf in diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, so ist Berechnung zulässig, und der Preis unterliegt besonders dem Punkt 1 dieser Bedingungen.

17. Firmertext und Betriebs-Kenn-Nummer

Der Lieferant behält sich das Recht vor, seinen Firmertext, sein Firmenzeichen oder seine Betriebs-Kenn-Nummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

18. Mündliche Abmachungen

bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unbedingt der schriftlichen Bestätigung.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, ist der Sitz der Druckerei, bzw. das für den Sitz der Druckerei zuständige Gericht.